

Entwurf der Verordnung des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättVO) vom Januar 2003

Az: 6-2600.0-3/30

Stellungnahme

Vorbemerkung

Die durchgängige Barrierefreiheit ist unabdingbare Voraussetzung, damit mobilitätsbehinderte Menschen jeden Alters am Leben in der Gesellschaft teilhaben können. Gerade im Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderung 2003 – und im Blick auf die demografische Entwicklung – sollte daher dem Aspekt Barrierefreiheit eine hohe Priorität eingeräumt werden. Zudem handelt es sich um ein zukunftsgerichtetes Bauen.

Mit der Aufnahme der DIN-Normen 18024 und 18025 in die Liste der Technischen Baubestimmung und durch Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt vom 26. März 1997 hat sich die Landesregierung Baden-Württemberg frühzeitig zu den verbindlichen Planungsgrundlagen bekannt. Deshalb ist es aus Sicht der mobilitätsbehinderten Menschen unabdingbar, eine durchgängige Beachtung dieser Normen zu gewährleisten. Der vorgelegte Entwurf der VStättV vom Januar 2003 bleibt teilweise hinter den o.g. Normen zurück.

Im Einzelnen:

- **§ 6 – Führung der Rettungswege**

Nach Absatz 2 dürfen Rettungswege über „Balkone, Dachterrassen und Außentreppe auf das Grundstück führen, ...“.

Wir bitten, sicherzustellen, dass auch die Rettungswege für Rollstuhlnutzer entsprechend geschaffen und ausgewiesen sind.

- **§ 10 Abs. 7– Bestuhlung, Gänge und Stufengänge**

Die Mindestzahl von zwei Plätzen für Rollstuhlnutzer halten wir für zu niedrig. Es ist erweist sich bereits heute als äußerst schwierig, mit einer Gruppe von Rollstuhlnutzern eine Veranstaltung zu besuchen. Im übrigen können die Plätze für Rollstuhlnutzer auch von anderen genutzt werden, sofern keine Besucher im Rollstuhl diese benötigen.

Wir schlagen daher vor, die Worte „mindestens jedoch zwei Plätze“ ersatzlos zu streichen.

- **§ 13 – Stellplätze für Behinderte**

Die Zahl der Stellplätze halten wir für zu gering, zumal der Kreis der Parkberechtigten in Baden-Württemberg durch eine Verwaltungsvorschrift zum 1. Mai 2001 erweitert wurde.

Wir schlagen daher in Anlehnung an DIN 18024-1 vor, mindestens 3 Prozent der Stellplätze für Rollstuhlnutzer vorzusehen.

- **§ 15 – Sicherheitsbeleuchtung**

Mit Blick auf sehbehinderte und blinde Menschen regen wir an, zu prüfen, ob – zumindest teilweise – zusätzlich zur Sicherheitsbeleuchtung akustische Signale, Leitlinien für Blinde o. ä. Hilfen möglich und daher vorzusehen sind.

Stuttgart, 21. März 2003/pa.